

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 18

Donnerstag, den 20. Dezember 2007

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 1



Von Herzen frohe Festtage und
alles Gute für das Jahr 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlbekanntmachung

- Gemeinde Bischofrode - Bekanntmachung Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter für die Bürgeranhörung
- Gemeinde Osterhausen - Bekanntmachung Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl und den Bürgerentscheid
- Gemeinde Schmalzerode - Bekanntmachung Gemeindegewahlleiter und Stellvertreter für die Bürgeranhörung
- Gemeinde Osterhausen - Bekanntmachung Wahl und Stichwahl ehrenamtliche/r Bürgermeister/in
- Gemeinde Osterhausen - Stellenausschreibung ehrenamtliche/r Bürgermeister/in
- Aufforderung an Parteien und Wählergruppen Wahlgebiet Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode
- Gemeinde Bischofrode - Bekanntmachung Bürgeranhörung zur Gebietsänderung
- Gemeinde Schmalzerode - Bekanntmachung Bürgeranhörung zur Gebietsänderung
- Gemeinde Osterhausen - Bekanntmachung Bürgerentscheid zur Gebietsänderung
- Einsichtnahme Wählerverzeichnis/Erteilung von Wahlscheinen - Wahlgebiet Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode

II. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 11.12.2007

3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- 2. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühren Luth. Eisleben
- 3. Änderungssatzung Friedhofsgebühren Luth. Eisleben

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau - Vermietung Haus 7/8 Katharinenstift

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- keine Beschlüsse

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen

- keine Beschlüsse

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

- Gemeinde Osterhausen

- Einsichtnahme Straßenausbaubeitragssatzung

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit die Namen und Anschrift des Gemeindegewahlleiters und des Stellvertreters für die Bürgeranhörung der Gemeinde Bischofrode am 02. März 2008 bekannt:

Gemeindegewahlleiter: Herr Karl-Heinz Goldhammer
 Stellvertreter: Herr Anton Aschenbrenner
 Anschrift: Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Bischofrode über die Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1
 06295 Lutherstadt Eisleben

Bischofrode, den 13.12.2007
 gez. Karl-Heinz Goldhammer
 Bürgermeister
 der Gemeinde Bischofrode

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit die Namen und Anschrift des Gemeindegewahlleiters und der Stellvertreterin für die Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters und dem Bürgerentscheid der Gemeinde Osterhausen am 2. März 2008 bekannt:

Gemeindegewahlleiter: Herr Steffen Hohmann
 Stellvertreterin: Frau Maritta Walther
 Anschrift: Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Osterhausen über die Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1
 06295 Lutherstadt Eisleben

Osterhausen, den 13.12.2007
 gez. Rüdiger Folta
 Bürgermeister
 der Gemeinde Osterhausen

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit die Namen und Anschrift der Gemeindevahlleiterin und der Stellvertreterin für die Bürgeranhörung der Gemeinde Schmalzerode am 02. März 2008 bekannt:

Gemeindevahlleiterin: Frau Marga Rauchfuß
 Stellvertreterin: Frau Angelika Schulz
 Anschrift: Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Schmalzerode
 über die Trägergemeinde
 der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben,
 Markt 1
 06295 Lutherstadt Eisleben

Schmalzerode, den 13.12.2007

gez. Maik Leibe

Bürgermeister

der Gemeinde Schmalzerode

Bekanntmachung der Gemeinde Osterhausen

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2004 (GVBl. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

- Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird am 02. März 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am 16. März 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
- Die Gemeinde Osterhausen bildet 1 Wahlbezirk. **Wahlraum: Gemeindesaal, Hauptstraße 15**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Für die Bürgermeisterwahl hat jede **wählende Person eine Stimme**.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel **für die Bürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen.
- Die wählende Person gibt Ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der **Bürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **(Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!)**
- Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
- Wer **keinen Wahrschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich der Gemeinde Osterhausen, für den der Wahrschein gilt, durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt.

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in dem

amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene(n) Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Anhörung bis 17.00 Uhr bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, oder am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr in dem zuständigen Wahllokal der Gemeinde eingeht.

- Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Osterhausen, 13.12.2007

gez. Hohmann

Gemeindevahlleiter

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Osterhausen ist ab 01.07.2008 die Stelle **der/des ehrenamtlichen**

Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu besetzen.

Die Gemeinde Osterhausen hat 1.055 Einwohner und ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Osterhausen wird gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, **am 02. März 2008** in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gegebenenfalls findet am **16. März 2008** eine Stichwahl statt.

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Wählbar sind gemäß § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum/zur Bürgermeisterin/der Bürgermeister müssen gemäß § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt 10 Unterstützungsunterschriften beibringen. Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben zusätzlich eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a KWO einzureichen.

Die hierzu notwendigen Formulare sind bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, erhältlich.

Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Die Bewerbungen werden bis zum **07.02.2008, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „**Bewerbung Bürgermeister Osterhausen**“ erbeten an den

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Osterhausen über die Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Gemeinden Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode

Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl, den Bürgerentscheid und die Bürgeranhörungen am 02.03.2008 zu benennen

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sollen Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum **10.01.2008** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind zu richten an das Wahlamt der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Hinweis:

(1) Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

(3) Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

(4) Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach diesem Gesetz. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Lutherstadt Eisleben, den 13.12.2007

Wahlamt

der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofrode

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2004 (GVBL. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Anhörung der Bürger zur Gebietsänderung wird am **02.03.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Jugendraum BIS, Hermann-Heyne-Straße 36a, eingerichtet. In den Benachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 28.01. bis 06.02.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede **wählende Person hat eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel **für die Anhörung der Bürger zur Gebietsänderung** enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung.
5. **Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie für **ja** oder **nein** die Stimme geben will. (**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**)
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. **Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:**
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Anhörung. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene(n) Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Anhörung bis 17.00 Uhr bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, oder am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr in dem zuständigen Wahllokal der Gemeinde eingeht.
9. **Die Anhörung ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Bischofrode, den 13.12.2007

gez. Goldhammer

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schmalzerode

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2004 (GVBL. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Anhörung der Bürger zur Gebietsänderung wird am **02.03.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Feuerwehrgebäude, Lindenstraße 29, eingerichtet.
In den Benachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 28.01. bis 06.02.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede **wählende Person hat eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel **für die Anhörung der Bürger zur Gebietsänderung** enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung.
5. **Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie für **ja** oder **nein** die Stimme geben will. (**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**)

6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Anhörung im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. Die **Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt**:
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Anhörung. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene(n) Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Anhörung bis 17.00 Uhr bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, oder am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr in dem zuständigen Wahllokal der Gemeinde eingeht.
9. **Die Anhörung ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Schmalzerode, den 13.12.2007

gez. Leibe

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Osterhausen

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2004 (GVBL. LSA S. 110) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Der Bürgerentscheid zur Gebietsänderung wird am **02.03.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** durchgeführt.
2. Die Gemeinde bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in dem Gemeindesaal, Hauptstraße 15, eingerichtet.
In den Benachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.01. bis 06.02.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede **wählende Person hat eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel **für den Bürgerentscheid zur Gebietsänderung** enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung.
5. **Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie für **ja** oder **nein** die Stimme geben will. (**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**)
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an dem Bürgerentscheid im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. Die **Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt**:
Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel des Bürgerentscheides. Sie legt den

Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene(n) Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Anhörung bis 17.00 Uhr bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, oder am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr in dem zuständigen Wahllokal der Gemeinde eingeht.

9. **Der Bürgerentscheid ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Osterhausen, den 13.12.2007

gez. Folta

Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinden Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten bzw. Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung bzw. den Bürgerentscheid zur Gebietsänderung sowie der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Osterhausen am 02.03.2008

1. Die Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnisse für den Bürgerentscheid, die Bürgermeisterwahl und die Bürgeranhörungen für die Gemeinden Bischofrode, Osterhausen und Schmalzerode können in der Zeit vom **11.02. bis 16.02.2008** während der Dienststunden von jedermann im Rathaus der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, Fraktionszimmer, Zimmer 14 eingesehen werden.
Der Wahl- bzw. Anhörungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Wähler bzw. Anhörungsberechtigten während der Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen werden kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahl- bzw. Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Möglichkeit der Einsichtnahme, **spätestens am 16.02.2008 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Lutherstadt Eisleben**, Markt 1, Fraktionszimmer, Zimmer 14 schriftlich oder zur Niederschrift eine Berichtigung des Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnisses beantragen.
3. Wahl- bzw. Anhörungsberechtigte, die in das Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.02.2008 eine Benachrichtigung.
Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl- bzw. anhörungsberechtigt zu sein, muss eine Berichtigung des Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl- bzw. Anhörungsrecht nicht ausüben kann.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
4.1 ein Wahl- bzw. Anhörungsberechtigter, der in das Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er nach dem 35. Tag vor der Wahl seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. ein Wahl- bzw. Anhörungsberechtigter, der nicht in das Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses versäumt hat;
- b) wenn er sein Recht auf Teilnahme an der Bürgermeisterwahl, dem Bürgerentscheid bzw. der Bürgeranhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der **Wahlschein** kann schriftlich oder mündlich bis zum **29.02.2008, 18 Uhr** im Rathaus der Lutherstadt Eisleben beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wähler- bzw. Anhörungsverzeichnis eingetragene Wahl- bzw. Anhörungsberechtigte können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Inhaber von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlbereiches wählen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Der Wahl- bzw. Anhörungsberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleiter/in. Der Wahlbrief kann auch bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der/dem zuständigen Gemeindegewahlleiter/in darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahl- bzw. Anhörungsberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr bei der Trägergemeinde der VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben oder am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr in dem zuständigen Wahllokal der Gemeinde eingeht. Hat ein behinderter Wahl- bzw. Anhörungsberechtigter den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wahl- bzw. Anhörungsberechtigten gekennzeichnet hat.

Holt ein Wahl- bzw. Anhörungsberechtigter persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft ab, so wird ihm die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dazu wird **im Rathaus der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, das Zimmer Nr. 14 - Fraktionszimmer** verfügbar gehalten, in dem eine oder mehrere Wahlkabinen aufgestellt werden, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Lutherstadt Eisleben, den 13.12.2007
Wahlamt
 der Trägergemeinde der
 VGem Lutherstadt Eisleben

Amtliche Bekanntmachungen

A 1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 11.12.2007

Beschluss-Nr. 30/228/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr. 30/230/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

A 4 Satzungen und Entgeltordnungen 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 und Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 18.04.2004, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

§ 2 (4) neu:

Gebührenpflichtiger ist immer derjenige Grundstückseigentümer, der am 01.01. des Erhebungszeitraumes im Grundbuch eingetragen ist. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren.

§ 3 Abs. (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Dieser Anteil wird auf **25 v. H.** der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenvorfront, ohne Reinigung der Gehwege

2,14 EUR.

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (Der Rest fällt weg.)
2. Die Jahresgebührenschaft entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden zum 15.08. des laufenden Jahres fällig. (Der Rest fällt weg.)

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.12.2007

Jutta Fischer

Jutta Fischer
 Bürgermeisterin



3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) §§ 1, 2 und 5 sowie der Friedhofsatzung für den Friedhof der Lutherstadt Eisleben vom 24.09.2002 § 34 und der gültigen Friedhofsgebührensatzung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 11.12.2007 die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

§ 1

Änderungen

- § 8 - Nutzungsgebühren

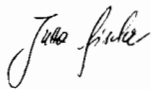
	alt	neu
(1) Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Grunddekoration und Reinigungskosten	175,00 €	95,00 €
(2) Benutzung des Abschiedsraumes einschl. Grunddekoration und Reinigungskosten	53,00 €	40,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.12.2007



Jutta Fischer
Bürgermeisterin



A 5 Bekanntmachung der Verwaltung Vermietung Haus 7/8 Katharinenstift

- Beherbergungsstätte für Kinder und Jugendliche, Sangerhäuser Straße 12/13, in Lutherstadt Eisleben -

Die Lutherstadt Eisleben schreibt die Nutzung der Gewerbeimmobilie - Beherbergungsstätte für Kinder und Jugendliche im Katharinenstift -, Sangerhäuser Straße 12/13 (Haus 7/8), in der Lutherstadt Eisleben zur Vermietung aus.

Das Objekt besitzt eine Gesamtnutzfläche von rund 750 m².

Objektbesichtigungen sind möglich.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Rensch vom Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau der Lutherstadt Eisleben unter Tel.: 0 34 75/65 57 68 zur Verfügung.

Entsprechende Angebote sind zu richten an:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Fachbereich 4

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

Weitere Informationen unter www.lutherstadt-eisleben.de

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

Gemeinde Osterhausen

Hiermit möchten wir Sie informieren, dass in der Gemeinde, PLZ 06295 Osterhausen, Hauptstraße 19, die Information der Verwaltung zu Straßenausbaubeitragssatzungen aus der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 22.11.2007 zur Einsichtnahme ausliegt.



AMTSBLÄTTER MITTEILUNGSBROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Fredi Huke
berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95
Funk: 01 71/4 14 40 49

**VERLAG
WITTICH**
www.wittich.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **Donnerstag, dem 7. Februar 2008**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist **Mittwoch, der 23. Januar 2008**



**VERLAG
WITTICH**

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirnbach, Unterrifdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erschließungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion:
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

IMPRESSUM

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.